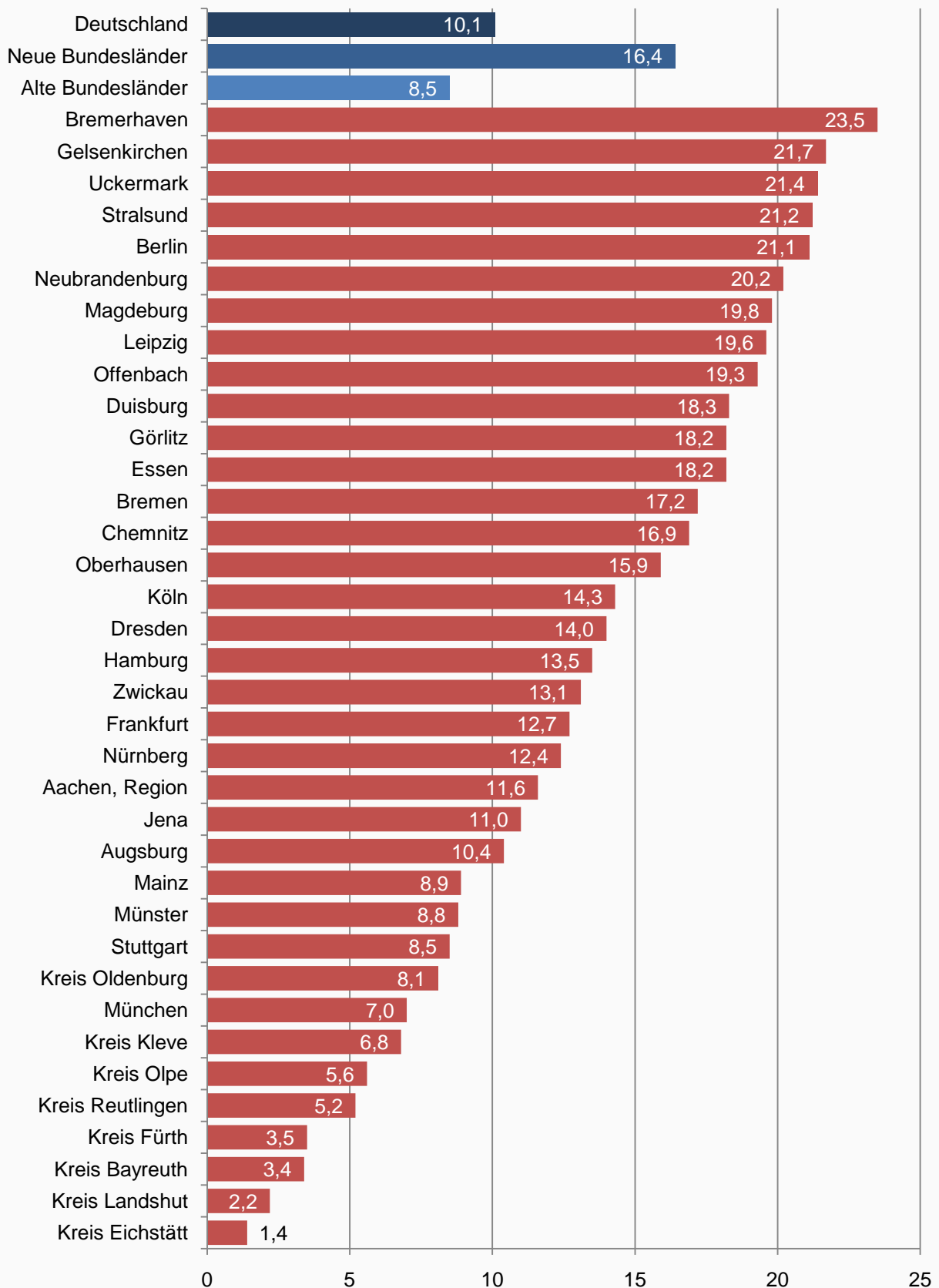


■ **Empfängerquoten<sup>1)</sup> der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II)**  
**in ausgewählten Städten und Kreisen, Oktober 2010**



1) In Prozent der Bevölkerung zwischen 0 und 65 Jahren

Quelle: Bundesagentur für Arbeit (2011), Statistik der Grundsicherung für Arbeitsuchende:  
 SGB II-Kennzahlen für interregionale Vergleiche, Nürnberg.



## **Empfängerquoten von Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende in ausgewählten Städten und Landkreisen, Oktober 2010**

Die Empfängerquoten von Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) unterliegt starken regionalen Schwankungen. Während es im Bundesdurchschnitt gut 10 % der Bevölkerung zwischen 0 und 65 Jahren sind, die Arbeitslosengeld II (für Erwerbsfähige) und Sozialgeld (für nicht erwerbsfähige Angehörige) in Anspruch nehmen müssen, gibt es Regionen, die noch deutlich stärker betroffen sind, und Regionen, in denen der Bevölkerungsanteil mit Grundsicherungsbezug nur gering ausfällt.

Die Abbildung stellt die regionale Varianz der Empfängerquoten auf der Ebene von ausgewählten Städten und Landkreisen dar. In vielen wirtschaftlichen Krisengebieten - in den neuen wie in den alten Ländern - liegt im Oktober 2010 die Quote zwischen 20 und 25 %, so in Bremerhaven bei 23,5 %, in Stralsund bei 21,2 %, in Berlin bei 21,1 % und in Gelsenkirchen bei 21,7 %. In Süddeutschland hingegen, insbesondere in den Landkreisen, sind nur wenige Menschen auf Hartz IV angewiesen, so in den bayerischen Kreisen Eichstätt und Landshut 1,4 % bzw. 2,2 %.

Eine nähergehende Betrachtung macht deutlich, dass diese Abweichungen maßgeblich durch die Arbeitsmarktlage und die Höhe der Arbeitslosigkeit bestimmt sind. Gerade Regionen, die einem Strukturwandel unterliegen und eine hohe Arbeitslosenquote aufweisen - so in den neuen Bundesländern, aber auch in den altindustriellen Gebieten in den alten Ländern - sind benachteiligt.

Es sind aber nicht allein Arbeitslose und ihre nicht erwerbsfähigen Angehörigen (Kinder), die Grundsicherungsleistungen empfangen (nur knapp die Hälfte der Empfänger von ALG II sind arbeitslos - vgl. [Abbildung III.57](#)). Auch viele Erwerbstätige erhalten, soweit sie bedürftig sind, aufstockendes Arbeitslosengeld II (vgl. [Abbildung IV.81](#)). Und unter den Erwerbsfähigen wird vielen Hilfebedürftigen aufgrund ihrer besonderen Lebenslage Erwerbstätigkeit (zeitweilig) nicht zugemutet; dies gibt z.B. für Alleinerziehende, die Kleinkinder versorgen müssen. Die regionalen Unterschiede in den Empfängerquoten, und hier insbesondere die Unterschiede zwischen städtischen und ländlichen Gebieten, rühren deshalb auch daher, dass sich im großstädtischen Raum soziale Problemlagen konzentrieren: Hier weisen vor allem Alleinerziehende und Ein-Personenhaushalte besonders große Bevölkerungsanteile auf.

Diese regional differenzierte Analyse der Empfängerquoten von Leistungen der Grundsicherung widerlegt die häufig geäußerte These, dass Höhe und Dauer des Leistungsbezuges verhaltensbestimmt seien. Denn wenn es richtig wäre, dass Arbeitslosengeld II in Anspruch genommen wird, weil die Leistungen überhöht sind und keinen Anreiz zur Arbeitsaufnahme bieten, dann müsste dieses Fehlverhalten der Betroffenen, sich in Hartz IV „einzurichten“, regional variieren. Dafür gibt es keine Belege. Es sind deshalb nicht Charaktereigenschaften und Verhaltensmuster, die die Inanspruchnahme von ALG II bestimmen, sondern die ökonomischen und sozialen Rahmenbedingungen.

## **Methodische Anmerkungen**

Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende erhalten Personen, die nach den im SGB II definierten Kriterien erwerbsfähig und zugleich hilfebedürftig sind. Nicht erwerbsfähige Familienangehörige (Kinder bis 15 Jahre) haben Anspruch auf Sozialgeld. Zu den erwerbsfähigen Leistungsempfängern zählen nicht nur Arbeitslose, sondern auch Erwerbstätige, deren Einkommen unterhalb des Grundsicherungsbedarfs liegt, sowie jene, denen die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit z.B. aufgrund eines Schulbesuchs (Kinder über 15 Jahre) oder aufgrund von Betreuungs- und Pflegeaufgaben nicht zugemutet wird und die dem Arbeitsmarkt (zeitweise) nicht zur Verfügung stehen.

Die Empfängerquote von Grundsicherungsleistungen nach dem SGB II errechnet sich, indem diese Gruppe ins Verhältnis zur Bevölkerung im Alter zwischen 0 und 65 Jahren gesetzt wird. Die Altersbegrenzung wird vorgenommen, da Personen, die älter als 65 Jahre sind, grundsätzlich keine Leistungen nach dem SGB II erhalten. Im Falle der Bedürftigkeit fallen diese vielmehr unter die „Grundsicherung für Ältere“ nach dem SGB XII.

Leistungen der Grundsicherung müssen beantragt werden. Untersuchungen zeigen, dass viele Leistungsberechtigte - aus Unwissenheit, Scham oder anderen Gründen - von ihrem Anspruch keinen Gebrauch machen. Es existiert eine hohe „Dunkelziffer“ der Nicht-Inanspruchnahme. Insofern kann davon ausgegangen werden, dass der Kreis der Menschen, die aufgrund ihrer unzureichenden Einkommenslage hilfebedürftig sind, deutlich größer ausfällt, als dies in den Zahlen der Grundsicherungsstatistik zum Ausdruck kommt.